

Beschluss 9. Juni 2016: Unterstützung sozial schwächer gestellter Schülerinnen und Schüler



Der Schulverein unterstützt sozial schwächer gestellte Schülerinnen und Schüler im Zusammenhang mit Klassen- und Stufenfahrten. Um eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten, wird folgender Beschluss gefasst:

- Schülerinnen und Schüler, deren Eltern über ein Einkommen verfügen, das den Hartz 4 Satz um mehr als 50% des Hartz 4 Satzes überschreitet, erhalten keine Unterstützung.
- Schülerinnen und Schüler, deren Eltern über ein Einkommen verfügen, das zwischen dem Hartz 4 Satz und dem Hartz 4 Satz zzgl. 25 % des Hartz 4 Satzes liegt, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 50 % der Kosten.
- Schülerinnen und Schüler, deren Eltern über ein Einkommen verfügen, das zwischen dem Hartz 4 Satz zzgl. 25 % des Hartz 4 Satzes und dem Hartz 4 Satz zzgl. 50 % des Hartz 4 Satzes liegen, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 25 % der Kosten.
- Schülerinnen und Schüler, deren Eltern über ein Einkommen verfügen, das dem Hartz 4 Satz entspricht oder darunter liegt, erhalten regelmäßig keinen Zuschuss des Schulvereins, da in diesen Fällen die Kosten durch die öffentliche Hand getragen werden.

Voraussetzung ist die Vorlage der entsprechenden Nachweise (Kopien der letzten drei Gehaltsnachweise).

Hinweis:

Empfänger von Leistungen nach SGB II (ALG II, Hartz IV, Sozialgeld) erhalten gem. § 23 Abs. 3 SGB II einmalige Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen von ihrem Leistungsträger.

Empfänger von Leistungen gemäß SGB XII (Sozialhilfe, Grundsicherung) erhalten gemäß Artikel 3, § 31, Abs. 1,3 SGB XII diese Leistungen ebenfalls.

Für diese Schüler/innen kann ein Antrag beim Schulverein nur noch bei Ablehnung durch den Leistungsträger gestellt werden (bitte Ablehnungsbescheid in Kopie beifügen).